



Beilage zur Medienmitteilung

Zitierte Verfassungsbestimmungen (Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965; NG 111)

Art. 54 Antragsrecht ⁹

¹ Anträge können als allgemeine Anregung oder, wenn sie nicht die Gesamtrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

² Die Anträge dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen und müssen eine Begründung enthalten.

³ Die Anträge dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht die Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht.

⁴ Anträge können stellen:

1. 1000 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger sowie der Landrat, wenn die Gesamtrevision der **Kantonsverfassung** verlangt wird;
2. 500 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger sowie der Landrat, wenn die Teilrevision **der Kantonsverfassung** verlangt wird;
3. 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger sowie die in dieser Verfassung genannten Kantons- und Gemeindebehörden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Abänderung eines **Gesetzes** oder eines **Finanzbeschlusses** verlangt wird; handelt es sich um einen Finanzbeschluss zugunsten eines gemeinnützigen oder genossenschaftlichen Zwecks, sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts antragsberechtigt, die im Kanton ihren Sitz haben.

⁵ Bei Anträgen der Aktivbürgerschaft sind die Unterschriften binnen zweier Monate seit der Hinterlegung des Antrages auf der Standeskanzlei einzureichen.

Art. 54a Gegenvorschlag ⁹

¹ Der Landrat kann einem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² 500 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können einem Antrag des Landrates betreffend Teilrevision der Verfassung einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können vom Landrat erlassenen oder abgeänderten **Gesetzen** einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. ¹⁴

⁴ Bei Gegenvorschlägen der Aktivbürgerschaft sind die Unterschriften binnen zweier Monate seit der Hinterlegung des Gegenvorschlages auf der Standeskanzlei einzureichen; die Hinterlegung hat binnen zweier Monate seit Veröffentlichung der Vorlage des Landrates zu erfolgen.

⁹Fassung gemäss Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996, A 1996, 889, 2293; Gewährleistung der Bundesversammlung vom 4. Dezember 1997, BBI 1998 I 103

¹⁴Fassung gemäss Volksabstimmung vom 7. Juni 1998, A 1997, 2104, A 1998, 973; Gewährleistung der Bundesversammlung vom 10. Juni 1999, BBI 1999 5181